



Statuten der Fachschaft Biologie der Universität Bern vom 28.02.2018

Stand: 17.04.2023

Die Mitgliederversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der Statuten der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)², beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Mitgliedschaft

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der SUB bilden alle Studierende der Universität Bern mit SUB-Mitgliedschaft die den Bachelorstudiengang Biologie oder einen der Masterstudiengänge „Ecology and Evolution“, „Molecular Life Sciences“, „Bioinformatics and Computational Biology“ besuchen oder Biologie als Nebenfach belegen die Fachschaft Biologie (FS Bio Bern), nachfolgend Fachschaft genannt.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Fachschaft ist es:

- ¹ die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber den Dozierenden, den Behörden, der Öffentlichkeit und der Gesamtstudierendenschaft zu vertreten.
- ² bei der Optimierung der wissenschaftlichen Ausbildung Hilfe zu leisten.
- ³ die Kontakte unter den Mitgliedern zu fördern.
- ⁴ die Kontakte zwischen den Mitgliedern und Dozent*innen, Assistent*innen und Alumni zu fördern.
- ⁵ die Kontakte zwischen Studierenden der Fachschaft Biologie und Studierenden anderer Fachschaften insbesondere von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zu fördern.

2 Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Delegierten
4. Die Kommissionen

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, Stand 19.02.2021, Amtliche Sammlung der SUB 1.01

2.1 Mitgliederversammlung

Art. 4 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fachschaft.

Art. 5 Einberufung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Semester durch das Präsidium einberufen.

² Die Ankündigung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung hat bis spätestens sieben Tage vor deren Abhaltung zu erfolgen.

³ Das Stattfinden einer Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern schriftlich via E-Mail oder einer vergleichbaren elektronischen Nachricht sowie als Anschlag auf der Website der Fachschaft mitzuteilen.

Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Unterschriften von 30 Mitgliedern oder durch ein einfaches Mehr des Vorstandes und/oder der Kommissionsmitglieder verlangt werden.

² Die Ankündigung zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat bis spätestens drei Tage vor deren Abhaltung in der gleichen Form wie die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 7 Abstimmungen

¹ Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Ein Beschluss wird angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

³ Bei Stimmgleichheit fällt der*die Präsident*in den Stichentscheid.

⁴ Auf Verlangen eines Mitglieds hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

⁵ Mitglieder dürfen ihre Stimmen vor der Versammlung per E-Mail an den Vorstand einreichen mit der Bedingung, dass dazu das offizielle E-Mail-Konto der Universität Bern verwendet wird.

Art. 8 Kompetenzen

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
3. Wahl und Abberufung:
 - a. des Vorstandes;
 - b. der Delegierten für die Fakultäts-, Departements- und Instituts-Sitzungen.
4. Einsetzen und Auflösen von Kommissionen
5. Diskussion und Beschluss über die Fachschaftstätigkeiten
6. Auftragserteilung an den Vorstand

Art. 9 Traktanden

¹ Das Präsidium stellt die Traktandenliste zusammen.

² Traktanden dürfen von allen Mitgliedern der Fachschaft an das Präsidium eingereicht werden.

³ Traktandenvorschläge werden nur in schriftlicher Form und bis spätestens 24 Stunden vor der Durchführung der Mitgliederversammlung akzeptiert.

⁴ Der Vorstand muss mindestens drei Tage im Voraus über eine provisorische Traktandenliste verfügen, welche auf der Webseite der Fachschaft publiziert werden muss.

⁵ Alle eingereichten Traktanden sind an der Mitgliederversammlung zu behandeln. Über nicht zuvor eingereichte Traktanden kann nicht entschieden werden.

2.2 Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das vollziehende und leitende Organ der Fachschaft.

Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium
2. dem*der Kassierer*in
3. dem*der Sekretär*in
4. dem*der Leiter*in PR
5. dem*der Leiter*in Delegierte
6. dem*der Leiter*in Events

Art. 11 Besetzung des Vorstandes

¹ Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur Mitgliederversammlung des nächsten Semesters.

³ Die Mitgliederversammlung ermächtigt mit Ausnahme von Abs. 4 den Vorstand dazu bei Rücktritten oder Ausfällen von Vorstandsmitgliedern die zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgen, provisorische Nachfolger*innen zu wählen. Diese üben ihr Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

⁴ Bei Ausfall oder Rücktritt des*der Präsident*in, übernimmt der*die Vizepräsident*in dessen*deren Amt und der Vorstand wählt eine*n neue*n Vizepräsident*in. Diese üben ihr Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

⁵ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung von ihnen gewählte Vorstandsmitglieder abberufen. Abberufungen sind immer direkt zu ersetzen.

Art. 12 Pflichten des Vorstandes

¹ Der Vorstand organisiert sich selbst.

² Der Vorstand stellt sicher, dass die Statuten umgesetzt werden.

³ Der Vorstand informiert seine Mitglieder sowie die Dozierenden, die im Fachbereich Biologie tätig sind, in angemessener Form über seine Tätigkeiten (via Webseite, E-Mail, Anschläge, etc.).

⁴ Der Vorstand beobachtet die Studiensituation im Allgemeinen und leitet, falls nötig, die erforderlichen Maßnahmen ein, um Missstände zu beheben.

⁵ Der Vorstand nimmt Kritik und Anregungen seiner Mitglieder und anderer Personen/Gruppierungen ernst und behandelt diese gegebenenfalls an den Sitzungen.

⁶ Der Vorstand stellt sicher, dass die Fachschaft an Sitzungen der Fakultät, des Departements und der Institute vertreten ist.

⁷ Der Vorstand organisiert und unterstützt die Tätigkeiten der Kommissionen.

⁸ Der Vorstand stellt sicher, dass das Wissen und die Kernfunktionen der Fachschaft für zukünftige Mitglieder erhalten bleiben.

Art. 13 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

² Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

³ Grundsätzlich können alle Mitglieder der Fachschaft jederzeit an den Vorstandssitzungen beiwohnen. Der Vorstand kann jedoch für einzelne Sitzungen sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen. Der Vorstand hat bei Anfragen über das Stattfinden von Sitzungen entsprechend Auskunft zu geben.

2.2.1 Präsidium

Art. 14 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem*der Präsident*in und dem*der Vizepräsident*in zusammen.

Art. 15 Aufgaben Präsidium

¹ Der*die Präsident*in:

- a leitet den Vorstand;
- b beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

² Der*die Vizepräsident*in:

- a vertritt die Fachschaft und den Vorstand nach aussen;
- b übernimmt die Stellvertretung für den*die Präsident*in;
- c verwaltet das Postfach der Fachschaft.

2.2.2 Kassierer*in

Art. 16 Aufgaben Kassierer*in

¹ Der*die Kassier*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

² Der/*die Kassier*in reicht jedes Frühlingsemester einen Grundbeitragsantrag³ bei der SUB ein.

Art. 17 Budget und Jahresrechnung

Zu Händen der Mitgliederversammlung erstellt der*die Kassier*in im Frühlingsemester den Budgetentwurf und die Jahresrechnung.

2.2.3 Sekretär*in

Art. 18 Aufgaben Sekretär*in

¹ Der*die Sekretär*in:

- a führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen;
- b führt einmal pro Semester eine Inventur durch;
- c ist verantwortlich für die Ordnung und Vollständigkeit der Unterlagen im Ilias-Ordner des Vorstandes.

³ Gemäss Art. 1 Abs. 4 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften an der Universität Bern (FSFinReg), Amtliche Sammlung der SUB 1.1121, Stand: 11.03.2020

2.2.4 Leiter*in PR

Art. 19 Aufgaben Leiter*in PR

¹ Der*die Leiter*in PR ist verantwortlich für den Betrieb der Webseite und des Instagram-Profiles der Fachschaft sowie für das Senden von informativen Rundmails.

² Der*die Leiter*in PR ist zuständig für die Kommissionen für:

- a Merchandise,
- b graphisches Design.

³ Er*sie unterstützt diese Kommissionen bei ihren Tätigkeiten und meldet den Status an den Vorstand.

2.2.5 Leiter*in Delegierte

Art. 20 Aufgaben Leiter*in Delegierte

¹ Der*die Leiter*in Delegierte sammelt mit allen ihm*ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Anliegen und Beschwerden von Mitgliedern und leitet sie an die Delegierten weiter, damit diese sie an den Sitzungen der Fakultät, des Departements und der Institute vorbringen können.

² Der*die Leiter*in Delegierte sorgt dafür, dass die betroffenen Studierenden eine Rückmeldung über ihre an der Sitzung besprochenen Anliegen und Beschwerden erhalten.

2.2.6 Leiter*in Events

Art. 21 Aufgaben Leiter*in Events

¹ Der*die Leiter*in Events ist zuständig für die Kommissionen für:

- a Biobierversität,
- b Party und Games,
- c Exkursionen,
- d Alumni-Kontakte.

² Er*sie unterstützt diese Kommissionen bei ihren Tätigkeiten und meldet den Status an den Vorstand.

2.3 Kommissionen

Art. 22 Einsetzen und Auflösen von Kommissionen

¹ Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzt und wiederum aufgelöst.

² Sie werden im Auftrag des Vorstandes zu einem bestimmten Thema tätig und berichten diesem über die Ergebnisse.

Art. 23 Kommission für Biobierversität

¹ Die Kommission für Biobierversität besteht aus einem*r vom Vorstand gewählten Verantwortlichen der Kommission für Biobierversität und einer unbegrenzten Anzahl an aktiven Helfern.

² Die Aufgabe der Kommission ist es das Event Biobierversität nach den Vorgaben des Vorstandes umzusetzen.

³ Der*die Verantwortliche der Kommission für Biobierversität ist verpflichtet den*die Leiter*in Events über den Status der aktuellen Tätigkeiten der Kommission zu informieren.

Art. 24 Kommission für Party und Games

¹ Die Kommission für Party und Games besteht aus einem*r vom Vorstand gewählten Verantwortlichen der Kommission für Party und Games und einer unbegrenzten Anzahl an aktiven Helfern.

² Die Aufgabe der Kommission ist es Events die in die Kategorie Party und Games fallen nach den Vorgaben des Vorstandes umzusetzen.

⁴ Der*die Verantwortliche der Kommission für Party und Games ist verpflichtet den*die Leiter*in Events über den Status der aktuellen Tätigkeiten der Kommission zu informieren.

Art. 25 Kommission für Exkursionen

¹ Die Kommission für Exkursionen besteht aus einem*r vom Vorstand gewählten Verantwortlichen der Kommission für Exkursionen und einer unbegrenzten Anzahl an aktiven Helfern.

² Die Aufgabe der Kommission ist es dem Vorstand Exkursionsmöglichkeiten vorzuschlagen und diese nach dessen Vorgaben umzusetzen.

³ Der*die Verantwortliche der Kommission für Exkursionen ist verpflichtet den*die Leiter*in Events über den Status der aktuellen Tätigkeiten der Kommission zu informieren.

Art. 26 Kommission für Alumni-Kontakte

¹ Die Kommission für Alumni-Kontakte besteht aus einem*r vom Vorstand gewählten Verantwortlichen der Kommission für Alumni-Kontakte und einer unbegrenzten Anzahl an aktiven Helfern.

² Die Aufgabe der Kommission ist es

- a eine Liste mit E-Mail-Adressen von ehemaligen Mitgliedern zu führen;
- b dem Vorstand Eventmöglichkeiten die den Austausch zwischen aktuellen und ehemaligen Mitgliedern fördern vorzuschlagen;
- c diese Events nach den Vorgaben des Vorstandes umzusetzen.

³ Der*die Verantwortliche der Kommission für Alumni-Kontakte ist verpflichtet den*die Leiter*in Events über den Status der aktuellen Tätigkeiten der Kommission zu informieren.

Art. 27 Kommission für Merchandise

¹ Die Kommission für Merchandise besteht aus einem*r vom Vorstand gewählten Verantwortlichen der Kommission für Merchandise und einer unbegrenzten Anzahl an aktiven Helfern.

² Die Aufgabe der Kommission ist es Offerten für den Fachschafts-Merch einzuholen, diese dem Vorstand vorzuschlagen und die Bestellungen zu tätigen.

³ Der*die Verantwortliche der Kommission für Merchandise ist verpflichtet den*die Leiter*in PR über den Status der aktuellen Tätigkeiten der Kommission zu informieren.

Art. 28 Kommission für graphisches Design

¹ Die Kommission für graphisches Design besteht aus einem*r vom Vorstand gewählten Verantwortlichen der Kommission für graphisches Design und einer unbegrenzten Anzahl an aktiven Helfern.

² Die Aufgabe der Kommission ist es auf Auftrag des*der Leiter*in PR jegliche Art von Designs für Flyer, Social-Media Posts etc. zu produzieren.

³ Der*die Verantwortliche der Kommission für graphisches Design ist verpflichtet den*die Leiter*in PR über den Status der aktuellen Tätigkeiten der Kommission zu informieren.

2.4 Delegierte

Art. 29 Mitwirkung der Fachschaft in der Fakultät, dem Departement und der Institute

¹ Die Mitwirkung der Fachschaft an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie dem Departement für Biologie und dessen Institute wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.

² Die Einzelheiten dieser Mitwirkung ist im Fakultätsreglement⁴, der Geschäftsordnung des Departements⁵, sowie den Statuten der verschiedenen Institute^{6 7 8} geregelt.

Art. 30 Aufgaben Delegierte

¹ Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand über die Geschäfte der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, des Departements für Biologie und dessen Institute.

² Die Delegierten sind verpflichtet sich an Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu halten.

Art. 31 Besetzung von Delegierten und Ersatzdelegierten

¹ Jedes Mitglied ist als Delegierte*r wählbar.

² Es können so viele Ersatzdelegierte wie Delegierte gewählt werden.

³ Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

⁴ Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

⁵ Bei Rücktritt von Delegierten und Ersatzdelegierten kann ein Ersatz durch den Vorstand gewählt werden. Diese üben ihr Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

⁶ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung von ihnen gewählte Delegierte sowie Ersatzdelegierte abberufen. Abberufungen sind immer direkt zu ersetzen.

3 Finanzen

Art. 32 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 33 Bezüge

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB⁹, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 34 Finanzkompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst das Budget.

² Der Vorstand kann Ausgaben, die das Budget um höchstens 750 Franken übersteigen, tätigen.

⁴ Reglement über die Organisation der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Phil.-nat.), vom 13. Dezember 2012 mit Änderungen (Stand am 9. März 2021)

⁵ Geschäftsordnung des Departements für Biologie vom 11.11.2015

⁶ Statuten des Instituts für Ökologie und Evolution vom 10.05.2021

⁷ Satzungen des Instituts für Pflanzenwissenschaften vom 21.04.2010

⁸ Mitwirkung der Studierenden sind in den Statuten des Instituts für Zellbiologie Stand 17.04.23 nicht offiziell festgelegt.

⁹ Art. 7 Statuten der SUB vom 01.03.1990, Stand 19.02.2021, Amtliche Sammlung der SUB 1.01

4 Statutenänderungen

Art. 35 Änderungen der Statuten

¹ Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens sieben Tage vor der betreffenden Versammlung schriftlich eingereicht werden.

² Statutenänderungen dürfen von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Der Vorstand gibt die Anträge im Wortlaut zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung.

5 Schlussbestimmungen

Art. 36 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und nach der Genehmigung durch den Studierendenrats in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am:

17.04.23

Der Präsident:

Nicolas Ammann



Vom Studierendenrat genehmigt am:

Vertretung Studierendenrat: